

ABWASSERREGLEMENT

(vom 22. Juni 2010¹)

Die Abwasser Uri,

gestützt auf Artikel 28 und Artikel 32 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG)² sowie Artikel 2 Absatz 2 der kantonalen Umweltverordnung (KUV)³,

beschliesst:

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, den Vollzug des kantonalen Umweltgesetzes und der Umweltverordnung für den Abwasserbereich zu konkretisieren.

² Es bildet zudem die Grundlage für die Abwasserentsorgung im Kanton Uri, für das Bewilligungsverfahren für Anschlüsse an die Kanalisation, für die Tarifordnung, für die Bau- und Betriebsvorschriften und für die Dienstleistungs- und Vollzugsgebühren der Abwasser Uri sowie für die Aufsicht über weitere Abwasseranlagen im Gebiete des Kantons Uri.

Artikel 2 Begriffe

In Ergänzung zu den Begriffsbestimmungen im KUG bedeuten in diesem Reglement und der dazugehörigen Tarifordnung:

- a. *Abwasserarten:*
 - aa. *Abwässer:* Oberbegriff für die verschiedenen Abwasserarten
 - bb. *Schmutzwasser:* durch Gebrauch verändertes Wasser wie häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser, industrielles Abwasser, Kühlwasser aus Kreislaufsystemen
 - cc. *Regenwasser:* Nicht verschmutztes Niederschlagswasser
 - dd. *Reinwasser:* Brunnenwasser, Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser aus Durchlaufsystemen

¹ AB vom 25. Juni 2010

² RB 40.7011

³ RB 40.7015

- b. *Eigentümerschaft*: Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer von an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken.
- c. *Kanalisation*: Entwässerungssystem bis zum Vorfluter (inklusive der Abwasserreinigungsanlagen) mit Ausnahme von Liegenschaftsentwässerungen.
- d. *Kanalisationssystem*: System zur Ableitung der verschiedenen Abwasserarten generell eingeteilt in
 - aa. *Trennsysteme*, die Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalnetzen ableiten und
 - bb. *Mischsysteme*, die Schmutz- und Regenwasser in einem gemeinsamen Kanalnetz der Abwasserreinigungsanlage zuleiten.
- e. *Liegenschaftsentwässerung*: Entwässerungssystem innerhalb eines Gebäudes (Gebäudeentwässerung) und ausserhalb eines Gebäudes (Grundstücksentwässerung) bis zur Kanalisation.
- f. *Vorfluter*: Stehendes oder fliessendes Oberflächengewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
- g. *Wasserzähler*: Von der Abwasser Uri der Eigentümerschaft mietweise zur Verfügung gestellte Messinstrumente zur Messung des Wasserverbrauchs.
- h. *WC-Einheit*: Eine sanitäre Vorrichtung (WC, Pissoir u.ä.) zur Aufnahme von festen und flüssigen Körperausscheidungen.
- i. *Wohneinheit*: Wohnung oder Einfamilienhaus, welche von einer Person, einer Familie oder einer Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden kann.

2. Kapitel **AUFGABEN DER ABWASSER URI**

1. Abschnitt: **Abwasserentsorgung**

Artikel 3 Abwasseranlagen

Die Abwasser Uri plant, baut, erstellt, betreibt, unterhält, saniert, erneuert und erweitert ihre Abwasseranlagen, um die öffentliche Abwasserentsorgung im Kanton Uri sicherzustellen.

Artikel 4 Erschliessung der Bauzonen

¹ Die Abwasser Uri erschliesst im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Bauzonen im Kanton Uri mit Abwasseranlagen der Groberschliessung.

² Ändert die Abwasser Uri das Kanalisationssystem und erschliesst Bauzonen neu mit einem Trennsystem, so ist die Eigentümerschaft verpflichtet, die Liegenschaftsentwässerung innert

einer angemessenen Frist anzupassen und das Regenwasser getrennt vom Schmutzwasser in die Kanalisation einzuleiten. Die Abwasser Uri legt diese Frist im Einzelfall fest.

Artikel 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

¹ Die Abwasser Uri erstellt über alle bestehenden Abwasseranlagen sowie über Hausanschlüsse, Einleitungen und bewilligte Versickerungsanlagen als Teil des Generellen Entwässerungsplans einen Kataster. Sie führt diesen Kataster laufend nach, wobei sie diese Aufgabe an Dritte übertragen kann.

² Der Kataster liegt bei der Geschäftsstelle der Abwasser Uri auf. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.

³ Die Abwasser Uri legt im Generellen Entwässerungsplan zusätzlich die geplanten Abwasseranlagen fest.

2. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

Artikel 6 Wasserzähler

¹ Zur Messung des Wasserverbrauchs baut die Abwasser Uri grundsätzlich in allen an die Kanalisation anzuschliessenden Gebäuden Wasserzähler ein.

² Wasserzähler werden so eingebaut, dass der Gesamtwasserverbrauch erfasst werden kann. Die Bau- und Betriebsreglemente regeln das Nähere. Auf Verlangen der Eigentümerschaft werden weitere Wasserzähler eingebaut, die das Wasser messen, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

³ Die Wasserzähler werden durch die Abwasser Uri eingebaut. Die Kosten für den Einbau trägt die Abwasser Uri. Sie stellt die Wasserzähler der Eigentümerschaft mietweise zur Verfügung. Die Eigentümerschaft gewährleistet die Zugänglichkeit zu den Wasserzählern im Hinblick auf deren Ablesung. Das Eigentum an den Wasserzählern verbleibt bei der Abwasser Uri.

⁴ Bereits bestehende Wasserzähler werden von der Abwasser Uri gegen Entschädigung zu Eigentum übernommen oder durch eigene Wasserzähler ersetzt.

⁵ Die Daten aus der Ablesung der Wasserzähler sind Eigentum der Abwasser Uri. Die Abwasser Uri ist berechtigt, die Daten den mit der Wasserversorgung betrauten Behörden und Organisationen unentgeltlich im Einzelfall oder im Abruverfahren bekannt zu geben.

⁶ Jegliche Manipulationen, die die Messungen des Wasserverbrauchs über Wasserzähler beeinträchtigen, sind untersagt.

3. Kapitel: **LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN VON DRITTEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Vorgaben**

Artikel 7 Anerkannte Regeln der Technik

¹ Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Liegenschaftsentwässerungen und Abwasseranlagen sind die aktuellen anerkannten Regeln der Technik massgebend, die insbesondere in den Normen der Fachorganisationen VSA/FES enthalten sind. Die Abwasser Uri kann nähere Bestimmungen dazu in der Form von Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

² Für die Ableitung und Behandlung der Abwässer sind zudem der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die Schweizerische Norm (SN) 592 000 zu beachten.

2. Abschnitt: **Vorgaben für die Liegenschaftsentwässerung**

Artikel 8 Beschaffenheit der Abwässer

¹ Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

² Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad sowie der technischen Machbarkeit entsprechend versickern zu lassen oder in die Kanalisation einzuleiten.

Artikel 9 Technische Vorgaben

¹ Jedes Grundstück ist nach Möglichkeit für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ist für die Liegenschaftsentwässerung die Benützung von fremdem Grund erforderlich, so holt die Eigentümerschaft vor Baubeginn die erforderlichen Rechte dazu ein.

² Der Anschluss an die Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten der Eigentümerschaft ein Fördersystem vorzusehen.

3. Abschnitt: **Anschluss an die Kanalisation**

Artikel 10 Bewilligungspflicht

¹ Jeder Anschluss von Grundstücken an die Kanalisation (Liegenschaftsentwässerung) sowie jeder Umbau und jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses bedarf einer Bewilligung der Abwasser Uri.

² Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die temporäre Nutzung der Kanalisation wie insbesondere durch:

- a) Bauplatzinstallationen (Baustellen-Toiletten)
- b) Festanlagen (Festzelt, mobilen Toiletten, usw.)

³ Die Abwasser Uri erteilt Bewilligungen zum Anschluss von Liegenschaftsentwässerungen an die Kanalisation, sofern die technischen Vorgaben eingehalten und die Voraussetzungen für den Anschluss erfüllt werden. Die Bau- und Betriebsvorschriften konkretisieren die Voraussetzungen für die Bewilligungen.

Artikel 11 Bewilligungsverfahren

¹ Das Bewilligungsverfahren für den Anschluss der Liegenschaftsentwässerung an die Kanalisation ist in das Baubewilligungsverfahren auf Gemeindeebene eingebunden und mit den Gemeindebaubehörden und den zuständigen Kantonsbehörden koordiniert. Gestützt auf die Unterlagen aus dem Baubewilligungsverfahren prüft die Abwasser Uri das Anschlussgesuch und erteilt, sofern die technischen Vorgaben eingehalten und die Voraussetzungen für den Anschluss erfüllt sind, die Anschlussbewilligung in Form einer Verfügung.

² Die Bewilligungsgesuche für die temporäre Nutzung der Kanalisation wie insbesondere durch Bauplatzinstallationen oder Festanlagen sind direkt bei der Abwasser Uri einzureichen. In diesen Fällen regeln die Bau- und Betriebsvorschriften die Details betreffend der einzureichenden Unterlagen und des weiteren Verfahrens.

³ Die Verfügungen der Abwasser Uri können Auflagen und Bedingungen enthalten.

Artikel 12 Baukontrolle und Abnahme der Abwasseranlagen

¹ Die Fertigstellung der Liegenschaftsentwässerung ist der Abwasser Uri rechtzeitig vor dem Eindecken der Abwasseranlagen zur Abnahme zu melden.

² Die Baukontrolle und die Abnahme richtet sich nach den Normen der Fachorganisationen VSA/FES. Die Abwasser Uri kann dazu nähere Bestimmungen in den Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

4. Abschnitt: **Betrieb der Abwasseranlagen von Dritten**

Artikel 13 Betrieb und Unterhalt

Die Eigentümerschaft hat ihre Abwasseranlagen und insbesondere ihre Liegenschaftsentwässerung so zu betreiben und zu unterhalten, dass diese den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Anschluss- respektive Betriebsbewilligungen entsprechen.

Artikel 14 Kontrolle von Abwasseranlagen

¹ Die Kontrollorgane der Abwasser Uri überwachen den Betrieb von Abwasseranlagen im Kanton Uri und deren Übereinstimmung mit Bewilligungen und Vorschriften.

² Bestehende Abwasseranlagen, die nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind zu ersetzen oder zu sanieren. Die Abwasser Uri erlässt dazu entsprechende Verfügungen.

³ Ausnahmsweise kann die Abwasser Uri darauf verzichten, den gesetzmässigen Zustand einer Abwasseranlage zu verlangen. Derartige Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der Anlage keinerlei Schäden oder Verschmutzungen der Umwelt zu erwarten sind.

⁴ Durch die Ausübung der Kontrolle übernimmt die Abwasser Uri keine Verantwortung für den Bau, Betrieb oder Unterhalt der Abwasseranlagen oder der Liegenschaftsentwässerung.

4. Kapitel **FINANZIERUNG**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 15 Finanzierung der Abwasseranlagen der Abwasser Uri

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen der Abwasser Uri werden gedeckt durch:

- a) einmalige und wiederkehrende Gebühren der Eigentümerschaft und
- b) Beiträge Dritter.

² Die Höhe der Gebühren orientiert sich am mittelfristigen Finanzbedarf, der sich aus dem Finanzplan der Abwasser Uri ergibt.

³ Die Abwasser Uri legt die Berechnungsmethoden und die Höhe der Gebühren in der Tarifordnung fest.

Artikel 16 Tarifgrundsätze

¹ Die Kosten werden entsprechend dem Verursacherprinzip von der Abwasser Uri auf die Eigentümerschaft überwält.

² Die Abwasser Uri erhebt für die Einleitung von Abwasser in ihre Abwasseranlagen von der Eigentümerschaft folgende Gebühren:

- a) einmalige Anschlussgebühren;
- b) Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse
- c) wiederkehrende Benutzungsgebühren mit einem Anteil Grundgebühren und einem Anteil Mengengebühren;
- d) Mietgebühren für Wasserzähler.

Artikel 17 Finanzierung der Abwasseranlagen Dritter

Abwasseranlagen, die im Eigentum Dritter stehen, sind durch diese und auf deren Kosten zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

2. Abschnitt: **Anschlussgebühren**

Artikel 18 Im Allgemeinen

¹ Die Anschlussgebühren für eine Liegenschaft werden unterteilt in Anschlussgebühren für die Entwässerung innerhalb des Gebäudes und für zu entwässernde Flächen ausserhalb von Gebäuden, die der Kanalisation angeschlossen sind.

² Die Anschlussgebühren sind beim ersten Anschluss einer Liegenschaft an die Kanalisation geschuldet. Zusätzliche Anschlussgebühren sind bei Erstellung, Änderungen und Erweiterung von Gebäuden geschuldet, wenn im Vergleich mit der bisher bestehenden eine erweiterte Nutzung entsteht. Diese zusätzlichen Anschlussgebühren werden aufgrund der Differenz zwischen den aktuellen Anschlussgebühren gemäss Tarifordnung der Abwasser Uri für die bisher bestehende Nutzung und derjenigen für die erweiterte Nutzung berechnet.

Artikel 19 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl der Zimmer. Spezialfälle wie insbesondere Lofts, grossflächige Wohnbauten, Villen usw. werden aufgrund ihrer Fläche analog zu vergleichbaren Wohnungen mit Standardzimmereinteilung im Einzelfall beurteilt und eingeschätzt.

² Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus drei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

- a) einer Grundpauschalen pro Gebäude,
- b) einer Pauschalen pro WC-Einheit und
- c) geschossflächenabhängigen Gebühren entsprechend der Abwasserintensität der gewerblichen oder industriellen Nutzung.

³ Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundpauschalen pro Gebäude und es werden die Anschlussgebühren nur aufgrund der Geschossflächen berechnet.

3. Abschnitt: **Benutzungsgebühren**

Artikel 20 Im Allgemeinen

Die Benutzungsgebühren setzen sich grundsätzlich aus Grundgebühren und Mengengebühren zusammen.

Artikel 21 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl der Zimmer. Spezialfälle wie insbesondere Lofts, grossflächige Wohnbauten, Villen usw. werden aufgrund ihrer Fläche analog zu vergleichbaren Wohnungen mit Standardzimmereinteilung im Einzelfall beurteilt und eingeschätzt.

² Die Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

- a) einer Grundpauschalen pro Gebäude und,
- b) einer Pauschalen pro WC-Einheit.

³ Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundgebühren.

Artikel 22 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren werden unterteilt in Mengengebühren für die Entwässerung innerhalb des Gebäudes und für zu entwässernde Flächen ausserhalb von Gebäuden, die der Kanalisation angeschlossen sind. Bei zu entwässernden Flächen ausserhalb von Gebäuden wird zudem das Kanalisationssystem berücksichtigt (Einleitung in ein Trenn- oder Mischsystem).

² Die Mengengebühren für die Entwässerung innerhalb des Gebäudes bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird. Dabei können aufgrund der jährlichen Ablesungszeiten vor Jahresende die Bemessungsperioden von den Rechnungsperioden abweichen. Wird der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht mit Wasserzählern ermittelt, legt die Abwasser Uri die Mengengebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Die Mengengebühren für zu entwässernde Flächen ausserhalb von Gebäuden, die der Kanalisation angeschlossen sind, bemessen sich nach der Grösse und Beschaffenheit (Sickerfähigkeit) der zu entwässernden Flächen, die den Unterlagen des Baugesuchs entnommen oder mittels Selbstdeklaration ermittelt werden. Bei zu entwässernden Flächen ausserhalb von Gebäuden wird zudem das Kanalisationssystem berücksichtigt (Einleitung in ein Trenn- oder Mischsystem).

Artikel 23 Spezielle Benutzungsgebühren

Für die temporäre Einleitung von Abwasser in die Kanalisation und für die Annahme von separat angeliefertem Abwasser erhebt die Abwasser Uri spezielle Benutzungsgebühren.

4. Abschnitt: **Mietgebühren für Wasserzähler**

Artikel 24 Mietgebühren

Die Mietgebühren für Wasserzähler bemessen sich nach den pauschalisierten Beschaffungskosten und Installationskosten.

5. Abschnitt: **Weitere Gebühren**

Artikel 25 Vollzugsgebühren

¹ Für weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Reglements, namentlich im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren für Anschlüsse von Liegenschaftsentwässerungen an die Kanalisation und mit der Beaufsichtigung der Abwasseranlagen von Dritten, werden Gebühren erhoben. Die Abwasser Uri legt diese Gebühren entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für Kanzleigebühren nach pflichtgemäßem Ermessen ausserhalb der Tarifordnung fest. Die Abwasser Uri publiziert diese Gebühren auf geeignete Weise. Die kantonale Gebührenverordnung und das kantonale Gebührenreglement sind subsidiär anwendbar.

² Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Gebühren im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Reglements auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

6. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen**

Artikel 26 Einzelveranlagungen

In besonderen Situationen kann die Abwasser Uri die Anschlussgebühren und die Benutzungsgebühren im Einzelfall festlegen. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Abwasserintensität, die Schmutzwasserfracht, die Wassermenge sowie die hydraulischen Verhältnisse.

Artikel 27 Korrekturen

Ändern sich die gemäss Selbstdeklaration ermittelten Grössen oder die Sickerfähigkeit der zu entwässernden Flächen oder entsprechen die Angaben gemäss Selbstdeklaration nicht den tatsächlichen Verhältnissen, so kann die Abwasser Uri von sich aus oder auf Antrag der Eigentümerschaft die Berechnungsgrundlagen an die tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Die Anpassungen werden unter Vorbehalt von Artikel 28 bei der nächsten Rechnungsperiode berücksichtigt.

Artikel 28 Nachforderungen

Sind Korrekturen der Mengengebühren aufgrund falscher Angaben in der Selbstdeklaration erforderlich, so werden die Mengengebühren angepasst und unter Vorbehalt der Verjährungsfristen nachgefordert oder zurückerstattet.

Artikel 29 Fälligkeit, Zahlungspflicht

¹ Die Anschlussgebühren sind im Zeitpunkt der Abnahme der Abwasseranlagen durch die Abwasser Uri und bei zeitlich beschränkten Anschlüssen bei deren Inbetriebnahme geschuldet. Die wiederkehrenden Gebühren (Benutzungsgebühren) sind ab dem Zeitpunkt des Wasserbezugs geschuldet.

² Nach Baubeginn kann die Abwasser Uri eine Akontozahlung in der Höhe von 80 Prozent der voraussichtlichen Anschlussgebühr verlangen.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage ab Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses wird jährlich durch die Abwasser Uri aufgrund der Marktzinssituation festgelegt. Zudem kann die Abwasser Uri bei Mahnungen eine Mahngebühr verlangen. Diese legt die Abwasser Uri aufgrund des pauschalisierten Aufwandes für das Mahnwesen fest.

⁵ Die Abwasser Uri ist berechtigt, die Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts nach Artikel 76 KUG zu erwirken oder, falls die Forderung bestritten wird, die Eintragung nach Artikel 961 des Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴⁾ zu beantragen.

⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Artikel 30 Erlass, Stundung und Ratenzahlung

Die Abwasser Uri kann in besondern Situationen und bei Härtefällen auf Gesuch hin Gebühren erlassen, stunden oder Ratenzahlung gewähren.

Artikel 31 Verjährung

¹ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre nach deren Fälligkeit.

² Die jährlich wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach deren Fälligkeit.

³ Bezüglich Rechtsstillstand und Unterbruch der Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)⁵⁾ sinngemäss.

5. Kapitel KONTROLLEN UND MASSNAHMEN

Artikel 32 Mitwirkung

Die Eigentümerschaft sowie die Betreiber von Abwasseranlagen im Kanton Uri trifft eine umfassende Mitwirkungspflicht bei den Kontrollen der Liegenschaftsentwässerung und der Abwasseranlagen.

Artikel 33 Zutritt

Für die Kontrolle und die Abnahme der Abwasseranlagen, sowie für den Einbau, den Betrieb und die Ablesung der Wasserzähler hat die Eigentümerschaft der Abwasser Uri und von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren.

⁴⁾ SR 210

⁵⁾ SR 220

Artikel 34 Bussen

¹ Mit Busse bis zu CHF 20'000.— wird bestraft, wer

- a) Manipulationen vornimmt, die die Messungen des Wasserverbrauchs über Wasserzähler beeinträchtigen;
- b) der Meldepflicht oder der Selbstdeklaration nicht nachkommt;
- c) den zuständigen Behörden, Organen oder den mit Kontrollen beauftragten Dritten den Zutritt verweigert;
- d) einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt;
- e) in anderer Weise diesem Reglement zuwiderhandelt.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts.

³ Die Abwasser Uri verfügt erstinstanzlich Bussen nach dieser Bestimmung. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁾.

Artikel 35 Ersatzvornahme

¹ Kommt die Eigentümerschaft einer Aufforderung gestützt auf dieses Reglement nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die Abwasser Uri ermächtigt, die Ausführung auf Kosten der Pflichtigen vorzunehmen oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.

² Die Abwasser Uri setzt der Eigentümerschaft vorerst eine angemessene Frist zur Abhilfe an mit der Androhung, dass sie im Unterlassungsfall zur Ersatzvornahme schreitet. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug liegt oder wenn zum vorneherein feststeht, dass den Pflichtigen die rechtlichen oder tatsächlichen Mittel fehlen, um der Anordnung nachzukommen.

³ Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Abwasser Uri innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

⁴ Mit der Verfügung einer Ersatzvornahme legt die Abwasser Uri die Kostentragung fest.

⁵ Rechtskräftige Ersatzvornahmeverfügungen gelten als definitive Rechtsöffnungstitel für die eröffnete Forderungssumme.

⁶⁾ RB 2.2345

6. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 36 Vollzug

Sofern keine anders lautenden Kompetenzregelungen in einzelnen Artikeln vorgesehen sind, ist der Verwaltungsrat der Abwasser Uri für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann Vollzugsaufgaben delegieren. Er erlässt dazu ein Reglement.

Artikel 37 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung für den Anschluss an die Kanalisation und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Abwasser Uri entstehen.

² Die Betreiber oder Eigentümerschaft von Abwasseranlagen haften, unabhängig von der Aufsicht der Abwasser Uri über die Abwasseranlagen von Dritten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlagen, der Liegenschaftsentwässerung oder dem Anschluss an die Kanalisation.

³ Die Abwasser Uri lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung, mit dem Betrieb der Abwasseranlagen Dritter oder der Liegenschaftsentwässerung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Betreibers oder der Eigentümerschaft.

Artikel 38 Rechtsmittel

¹ Soweit die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege oder die Rechtserlasse der Abwasser Uri nichts anderes bestimmen, können Verfügungen der Abwasser Uri innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat (Artikel 79 Absatz 2 KUG) angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷⁾.

Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abwasserreglement der Abwasser Uri vom 31. März 2008 aufgehoben. Zudem werden die bisherigen Rechtsnormen der Gemeinden, die den Abwasserbereich dieses Reglements betreffen, gegenstandslos.

Artikel 40 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht definitiv bewilligten Bau- und Anschlussgesuche.

⁷⁾ RB 2.2345

Artikel 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Altdorf, 22. Juni 2010

Im Namen der Abwasser Uri

Der Verwaltungsratspräsident:

Dr. Heini Sommer

Der Verwaltungsratsvizepräsident:

Rolf Infanger

Beschlossen durch die Generalversammlung am: 22. Juni 2010

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am: 24. August 2010